

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Kulmbacher Straße 96 c in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Kulmbacher Straße 96 c (Flur-Nr. 3688/110 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 06.07.2017) für den Balkonanbau; (Tektur: Außentreppe) mit Bescheid vom 20.10.2017 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1274) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 20.10.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Inhalt

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 237 Bayreuth	2
Vergabe von Lieferleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth	2
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen in der Stadt Bayreuth.....	3
Standesamtliche Nachrichten vom 09.10.2017 bis 15.10.2017	8

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl
am 24. September 2017 im Wahlkreis 237 Bayreuth

Die Kreiswahlleiterin macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 237 Bayreuth in öffentlicher Sitzung am 28.09.2017 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	163.934
Wähler/innen:	127.222
ungültige Erststimmen:	1.051
gültige Erststimmen:	126.171
ungültige Zweitstimmen:	693
gültige Zweitstimmen:	126.529

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Dr. Launert, Silke	CSU	58.665
2.	Kramme, Anette	SPD	26.785
3.	Bauer, Susanne	GRÜNE	8.936
4.	Hacker, Thomas	FDP	8.368
5.	Peterka, Tobias	AfD	11.845
6.	Sommerer, Sebastian	DIE LINKE	5.476
7.	Mainusch, Thomas	FREIE WÄHLER	4.434
19.	Karl, Wolfgang	Die PARTEI	1.662

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)	53.063
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	23.198
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	9.994
4.	Freie Demokratische Partei (FDP)	11.369
5.	Alternative für Deutschland (AfD)	13.566
6.	DIE LINKE (DIE LINKE)	7.022

7.	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	3.441
8.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	373
9.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	532
10.	Bayernpartei (BP)	347
11.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	386
12.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.015
13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	24
14.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	12
15.	Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	138
16.	DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	156
17.	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	15
18.	Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	177
19.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.194
20.	Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	189
21.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	318

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass die Bewerberin **Dr. Launert, Silke (CSU)** die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 237 Bayreuth gewählt ist.

Bayreuth, den 13.10.2017

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 237 Bayreuth
gez. Brigitte Merk-Erbe

Vergabe von Lieferleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 19.09.2017 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Lieferleistung beschlossen:

Dienstleistung	Firma	Vergabedatum
Lieferung von bis zu 1.500 t Auftausalz für den Winterdienst 2017/2018. Davon bis zu 500 t für die Siloeinlagerung.	Salinity Deutschland GmbH Baadenberger Straße 67 C, 50825 Köln	26.09.2017

Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen in der Stadt Bayreuth (GrünanlagenS)

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle von der Stadt unterhaltenen Parkanlagen und Grünanlagen einschließlich aller ihrer Bestandteile und Wasseranlagen, den Tierpark Röhrensee sowie die begrünten Flussbetten des Roten Mains und des Mistelbaches, Liegewiesen, Spielanlagen sowie die öffentlich zugänglichen Flächen in den Kleingartenanlagen im Gebiet der Stadt Bayreuth.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Wiesen, Blumen oder Gehölzen oder naturnah gestaltet sind, gärtnerisch oder landschaftspflegerisch gepflegt werden und von der Stadt der Allgemeinheit zur Erholung zugänglich gemacht werden. Hierzu zählen auch alle die Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen begleitenden Grünflächen, die in der Unterhaltslast der Stadt Bayreuth stehen.

(3) Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der Allgemeinheit zur Benutzung für Spiel und Sport unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Hierunter fallen:

1. Kinderspielplätze,
2. Ballspielplätze und Trendsportanlagen, die der sportlichen Betätigung dienen. Insbesondere Fußball-, Streetball-, Skate-, Dirt-Bike-, Parcours-, Fitness- und Volleyball-Anlagen.

(4) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des Abs. 2 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Einrichtungen, Wege und Plätze, Wasseranlagen und Tiergehege.

(5) Einrichtungen der vorgenannten Anlagen sind:

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, z. B. Informations- und Hinweisschilder, Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.;

2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Grillplätze, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot;

3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art, z. B. Mauern und Abstützungen, Bühnen, Toilettenanlagen, Kioske, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Volieren und dgl.;

4. Wasseranlagen, das sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Zier- und Trinkbrunnen, Fontänen und dgl.;

5. Spielgeräte, die aufgrund ihrer Ausstattung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern gewidmet sind und Sportgeräte, die der sportlichen Betätigung dienen.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, alle Anlagen gem. § 1 unentgeltlich zum Zwecke der Erholung, des Spielens und der sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, sowie so, dass die Anlagen und ihre Bestandteile/Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(2) Den Benutzern ist insbesondere untersagt:

1. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten;

2. auf bzw. über Sicherheitsgitter und -absperrungen, Zäune, Schleusen und Mauern zu klettern. Kinder dürfen nicht auf oder über Brüstungen, Geländer o. ä. gehoben oder auf diese gesetzt werden;

3. Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen und Umzäunungen von ihrem Platz zu entfernen oder zu beschädigen;

4. die Anlage oder Anlagenbestandteile zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Grüngut- und anderen Abfällen oder Hundekot;

5. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;

6. ohne Vereinbarung nach § 4 S. 1 gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln zu betreiben,

Bekanntmachung

Veranstaltungen aller Art (auch Wettkämpfe), insbesondere gewerbliche Fitnesskurse sowie Vereinssport durchzuführen (gilt nicht für Lauftreffs, Walkinggruppen etc., die die Anlagen nur durchqueren und andere Nutzer nicht verdrängen);

7. das Verrichten der Notdurft;

8. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen, ausgenommen hiervon ist das Grillen auf den ausgewiesenen Flächen in geeigneten hierfür vorgesehenen Geräten und in den vor Ort vorgegebenen Zeiten;

9. die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können, sowie die Verwendung von Slacklines außerhalb der freigegebenen Bereiche;

10. auf Spielanlagen Suchtmittel aller Art mit sich zu führen, um diese dort zu konsumieren, oder sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand dort aufzuhalten. Dies umfasst auch den Alkoholenuss und das Rauchen;

11. außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche in/auf den Wasseranlagen zu baden und eiszulaufen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern;

12. die Nutzung der Grünanlagen und Spielanlagen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben abweicht;

13. außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen Rad zu fahren, zu reiten sowie Kfz aller Art zu nutzen. Davon ausgenommen sind kleine Kinderfahrzeuge sowie selbstständig fahrende Hilfsmittel für Benutzer mit Handicaps;

14. Gegenstände (z. B. Werbeplakate, Beleuchtungen) zu errichten, aufzustellen oder an- bzw. einzubringen; das Aufstellen von Sonnensegeln, Pavillons, Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;

15. die Nutzung von Drohnen. Die Nutzung ferngesteuerter Geräte wie z. B. Fahrzeuge, soweit dadurch andere Benutzer oder Tiere gefährdet oder belästigt werden können;

16. kommerzielle Promotions-/Werbeveranstaltungen oder Werbeaktionen durchzuführen sowie das Verteilen von Druckerzeugnissen jeglicher Art;

17. politische Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen von Parteien und politischen Wählergruppen abzuhalten;

18. sich auf Grünanlagen in einem berauschten Zustand aufzuhalten.

(3) Personensorgeberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche sowie Personen, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.

(4) Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen außerhalb der Spielanlagen abzustellen.

§ 4 Ausnahmen

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 sowie über die Verbote des § 3 hinaus können - soweit nicht die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bayreuth einschlägig ist - durch eine gesonderte Vereinbarung nach bürgerlichem Recht zugelassen werden.

Eventuell darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sind vom Nutzer einzuholen.

§ 5 Mitführen von Tieren

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 150 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Es ist verboten, Tiere jeglicher Art auf Spielanlagen mitzuführen.

(4) Für ausgebildete Dienst- und Gebrauchshunde sowie Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Absätze 2 und 3 nicht.

(5) Ein Hundehalter bzw. -führer ist verpflichtet, Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer geeignete Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitzuführen.

(6) Unbeschadet von Absatz 1 ist das Freilaufenlassen von Hunden nur auf den dafür ausgeschilderten Flächen zugelassen.

§ 6 Benutzungssperre

(1) Die Benutzer der Grün- und Spielanlagen haben keinen

Bekanntmachung

Anspruch auf eine zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzung.

(2) Die Grün- und Spielanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Vollzugsanordnungen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen sowie zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die Stadt Bayreuth hat keine Aufsichtspflicht gegenüber den Benutzern der Grün- und Spielanlagen. Bei ständig betreuten Anlagen (wie z. B. Abenteuerspielplatz, Altstadtbad) obliegt dem dort beschäftigten Personal die Aufsichtsführung.

§ 8 Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;

2. in den Grün- und Spielanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grün- und Spielanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;

3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) Bei schweren sowie bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann auch das Betreten der Grün- und Spielanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer Grün- und Spielanlagen verunreinigt, beschädigt oder Anlageeinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt Bayreuth die Beseitigung nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige

Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

B. Besondere Bestimmungen für Spielanlagen

§ 10 Öffnungszeiten

(1) Die Nutzung der Spielanlagen gem. §1 Abs. 3 ist nur zu den durch Aushang am Platz festgelegten Zeiten gestattet.

(2) Bei anhaltend schlechtem Wetter, bei Gewitter, Sturmwarnung und Hagel bleiben die Spielanlagen geschlossen bzw. sind diese unverzüglich zu verlassen.

§ 11 Benutzung

(1) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sowie Personen, die sie beaufsichtigen, aufhalten. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer dazu geeigneten Person (Personensorgeberechtigter oder Beauftragter) beaufsichtigt werden.

(2) Die öffentlichen Ballspielplätze und Trendsport-Anlagen stehen grundsätzlich allen Altersgruppen (Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen) nur zum zweckmäßigen Gebrauch und mit geeigneter Ausrüstung zur Verfügung, soweit die Altersbegrenzung nicht durch Aushang an der Anlage anders festgelegt ist. Auf den Ballspielplätzen ist die Benutzung von Stollenschuhen untersagt. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer dazu geeigneten Person (Personensorgeberechtigter oder Beauftragter) beaufsichtigt werden.

(3) Der Aufenthalt auf Spielanlagen ist Personen mit ansteckenden Krankheiten untersagt.

(4) Die vorhandenen Fallschutzflächen sind Sicherheitsbereiche. Diese dürfen nicht als Aufenthaltsfläche genutzt werden und sind von Gegenständen freizuhalten.

C. Besondere Bestimmungen für den Tierpark Röhrensee

§ 12 Verhalten im Tierpark Röhrensee

Im Tierpark Röhrensee ist verboten:

1. Tiere in Gehegen und Volieren zu füttern;

2. Tiere in den Gehegen zu reizen, zu necken oder zu gefährden, an Gehegezäune oder -fenster zu klopfen oder Hunde an diesen hochspringen zu lassen. Das gilt auch für die ans Wasser reichenden Gehege;

Bekanntmachung

3. mit Booten oder Schlittschuhen an die Gitter und Netze zu fahren, sich dort festzuhalten bzw. Boote festzumachen;

4. Gegenstände in die Gehege zu halten oder zu werfen oder fremde Tiere in die Gehege oder den See und seine Zuläufe einzusetzen.

D. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;

2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 auf bzw. über Sicherheitsgitter und -abspernungen, Zäune, Schleusen oder Mauern klettert oder Kinder auf oder über Brüstungen, Geländer o. ä. hebt oder auf diese setzt;

3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen oder Umzäunungen von ihrem Platz entfernt oder beschädigt;

4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Anlage oder Anlagenbestandteile verunreinigt, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Grüngut- und anderen Abfällen oder Hundekot;

5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 durch den Gebrauch von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten andere Benutzer oder Anlieger ruhestörend belästigt oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt;

6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren oder Betteln betreibt, Veranstaltungen aller Art einschließlich gewerblicher Fitnesskurse oder Vereinssport durchführt;

7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 in Grün- oder Spielanlagen die Notdurft verrichtet;

8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 offene Feuerstellen errichtet oder abseits ausgewiesener Flächen nicht in geeigneten, hierfür vorgesehenen Geräten grillt oder den Platz außerhalb der vor Ort vorgegebenen Zeiten nutzt;

9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen Sport und Spiel ausübt und dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt sowie außerhalb der freigegebenen Bereiche Slacklines verwendet;

10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 auf Spielanlagen raucht, Alkohol trinkt, Suchtmittel aller Art mit sich führt, um diese dort zu konsumieren, oder sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand dort aufhält;

11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 in/auf Wasseranlagen außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche badet, eisläuft, Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt und benutzt;

12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 die Grünanlagen oder Spielanlagen abweichend von den durch Hinweisschilder festgesetzten Vorgaben nutzt;

13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 die Grünanlagen außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen mit einem Kfz nutzt sowie Rad fährt oder reitet;

14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 Gegenstände (z. B. Werbeplakate, Beleuchtungen) errichtet, aufstellt oder an- bzw. einbringt, Sonnensegel, Pavillons, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder in der Grünanlage nächtigt;

15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 15 Drohnen nutzt; ferngesteuerte Geräte, wie z. B. Fahrzeuge nutzt und dadurch andere Benutzer oder Tiere gefährdet oder belästigt;

16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 16 kommerzielle Promotions-/Werbeveranstaltungen oder Werbeaktionen durchführt oder Druckerzeugnisse jeglicher Art verteilt;

17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 17 politische Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen von Parteien oder politischen Wählergruppen abhält;

18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 18 sich auf Grünanlagen in einem berauschten Zustand aufhält;

19. entgegen § 3 Abs. 4 Fahrräder in Spielanlagen abstellt;

20. entgegen § 4 Veranstaltungen durchführt;

21. die allgemeine Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Tieren missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, schädigt oder belästigt;

22. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde außerhalb der dafür ausdrücklich ausgewiesenen Flächen (§ 5 Abs. 6) nicht an einer höchstens 150 cm langen reißfesten Leine führt oder das Tier körperlich nicht beherrscht;

23. entgegen § 5 Abs. 3 Tiere auf Spielanlagen mitführt;

24. entgegen § 5 Abs. 5 zur Aufnahme von Verunreinigungen keine geeigneten Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitführt;

Bekanntmachung

25. entgegen § 6 trotz Benutzungssperre unberechtigt die Grün- und Spielanlagen oder deren Einrichtungen benutzt;

26. entgegen § 7 Abs. 1 einer Vollzugsanordnung der Stadt Bayreuth nicht Folge leistet;

27. entgegen § 8 Abs. 1 einem Platzverweis nicht nachkommt;

28. entgegen § 8 Abs. 2 einem befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;

29. entgegen § 10 Abs. 2 die Spielanlagen benutzt;

30. entgegen § 11 Abs. 1 sich ohne ein Kind zu beaufsichtigen auf Kinderspielplätzen aufhält oder als Personensorgeberechtigter den Aufenthalt eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson gestattet;

31. entgegen § 11 Abs. 2 Ballspielplätze oder Trendsportanlagen nutzt oder als Personensorgeberechtigter den Aufenthalt eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson gestattet;

32. entgegen § 11 Abs. 3 mit ansteckenden Krankheiten auf Spielanlagen aufhält;

33. entgegen § 12 Nr. 1 Tiere in Gehegen oder Volieren füttert;

34. entgegen § 12 Nr. 2 Tiere in den Gehegen reizt, neckt oder gefährdet, an Gehegezäune oder -fenster klopft oder Hunde an diesen hochspringen lässt;

35. entgegen § 12 Nr. 3 mit Booten oder auf Schlittschuhen an Gitter oder Netze fährt, sich dort festhält oder Boote festmacht;

36. entgegen § 12 Nr. 4 Gegenstände in die Gehege hält oder wirft oder fremde Tiere in die Gehege oder den See und seine Zuläufe einsetzt.

§ 14 Haftung

(1) Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Grün- und Spielanlagen werden bei Schnee- und Eisglätte nicht gestreut und nicht geräumt.

(2) Die Stadt Bayreuth haftet für Schäden, die bei der Benutzung der Grün- und Spielanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen der Stadt Bayreuth vom 24. Januar 2007 außer Kraft.

Bayreuth, den 27.09.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabepattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Standesamtliche Nachrichten vom 09.10.2017 bis 15.10.2017

Eheschließungen

29.09.2017: Mika Jason Becker mit Judith Nöttling, beide wohnhaft in Bayreuth, Sauerbruchstr. 49

Geburten

Ben Marco Franzen, geb. am 30.06.2017; Eltern: Matthias Edgar Franzen und Stefanie Frisch, geb. Kuhles, beide wohnhaft in Bayreuth, Fichtelgebirgsstr. 1

Peniel Mojinyinolaoluwa Boluwaduro, geb. am 21.09.2017; Eltern: Stephen Olabanji Boluwaduro, wohnhaft in 6, Leo Street, Akure, Ondo State, Nigeria, und Eniola Olamide Boluwaduro, geb. Adedoyin, wohnhaft in Bayreuth, Frankengutstr. 3

Greta Magdalena Völkel, geb. am 23.09.2017; Eltern: Michael Günter Völkel und Kristina Völkel, geb. Sack, beide wohnhaft in Bayreuth, Hugo-Rüdel-Str. 1

Miriam Feulner, geb. am 26.09.2017; Eltern: Thomas Feulner und Melanie Hannelore Feulner, geb. Pezold, beide wohnhaft in Eckersdorf, OT Simmelbuch Nr. 17

Maggy Voß, geb. am 29.09.2017, Mutter: Katja Sabine Voß, geb. Münchberger, wohnhaft in Bad Berneck, Marktplatz 40

Sterbefälle

Friedrich Hoß, geb. am 28.07.1935, verst. am 27.09.2017, zuletzt wohnhaft in Pegnitz, OT Stemmenreuth, Nr. 30

Helga Hannelore Goller geb. Müller, geb. am 12.08.1939, verst. am 29.09.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Orlamündeweg 73

Günter Gernot Franz Groß, geb. am 03.05.1941, verst. am 30.09.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Hohlmühlweg 17

Emma Hollmann, geb. am 27.06.1923, verst. am 30.09.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Heinrich-Fickenscher-Str. 1

Klaus Joseph Karl Schulze, geb. am 16.04.1933, verst. am 01.10.2017, zuletzt wohnhaft in Pegnitz, Roseggerstr. 9

Walter Freundl, geb. am 30.01.1943, verst. am 03.10.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Kiefernweg 18

Horst Otto Seel, geb. am 20.02.1963, verst. am 04.10.2017, zuletzt wohnhaft in Selbitz, OT Weidesgrün, Kirchsteig 4

Silvia Alexandra Käthe Grammon, geb. am 19.04.1968, verst. am 07.10.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Schupfenschlag 22

Edeltraud Anne König geb. Biersack, geb. am 19.04.1944, verst. am 07.10.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Andechsstr. 9